

Mal wieder: Täuschungsversuch - Beweis- und Handlungsproblem

Beitrag von „Nighthawk“ vom 9. Juli 2010 17:12

Ums für die mitlesenden Eltern deutlich zu sagen (und es mag je nach Bundesland leicht verschieden sein):

- Man darf definitiv bei entsprechender Beweislage auch nach geschriebener Arbeit die Note 6 vergeben
- Man darf dem, der abschreiben lässt, NICHT die Note 6 geben (außer in der Abiturprüfung!! - das gilt für Bayern)
- ob es schon den Tatbestand der "Nötigung" erfüllt, wenn man Schüler mit Fehlverhalten konfrontiert und erwartet, dass der "Schuldige" es zugibt überlasse ich den Rechtsexperten im Elternforum.

Man kann jetzt nur noch darüber diskutieren, was die "entsprechende" Beweislage ist ...